



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 29. Juni 2022

GR Nr. 2020/35

### **Dringliche Motion der AL-Fraktion betreffend Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, Antrag auf Fristerstreckung**

Am 29. Januar 2020 reichte die AL-Fraktion folgende Dringliche Motion, GR Nr. 2020/35, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, 410.130) zur Genehmigung vorzulegen, mit der die Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter (Art 9, Abs. 2 der Verordnung) erweitert wird.

Objektbeiträge sollen unter anderem ausbezahlt werden für:

- a) Langfristig angelegte Programme zur Qualitätsentwicklung;
- b) Massnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz im Rahmen der Frühförderung (Gut vorbereitet in den Kindergarten);
- c) Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) Beiträge an die Lohnkosten von höher qualifiziertem Fachpersonal, wenn mehr Fachkräfte angestellt werden als von der Stadt vorgeschrieben wird;
- e) Strukturelle Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Verringerung der Personalfuktuation).

Per 1. Januar 2017 ist die Kontingentierung der von privaten Kindertagesstätten angebotenen subventionierten Betreuungsplätze aufgehoben worden. Die Zahl der privaten Kitas mit Leistungsvereinbarungen und die Zahl der subventionierten Kitaplätze sind mit dieser Massnahme nochmals deutlich angestiegen.

Die privaten Kitas unterliegen aber nach wie vor einem starken Kostendruck. Die auf den Normkostenberechnungen der Stadt basierenden Subjektsubventionen verpflichten die Kitas zu Maximaltarifen (125 CHF pro Betreuungstag). Der Spielraum der Kitas, in die Qualität des Betreuungsangebots zu investieren, ist entsprechend gering.

Der auf den Kitas lastende Kostendruck steht in Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anforderungen an die Qualität der Betreuung und die Sicherung guter Arbeitsbedingungen. Mit dem Ausbau der heute in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Objektbeiträge an Kitas, kann diesem Widerspruch begegnet werden, ohne die trotz Subjektsubventionen sehr hohen Betreuungskosten berufstätiger Eltern weiter in die Höhe zu treiben.

Die Grundlage für den Ausbau solcher Objektbeiträge an Kitas, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich verfügen, sind über eine Anpassung der Verordnung zu schaffen. Bei der Definition der Angebote soll mit dem Verband der Kitas (kibesuisse) und Personalverbänden zusammengearbeitet werden.

Die am 29. Januar 2020 eingereichte Motion wurde am 30. September 2020 auf Antrag von Gemeinderat Marcel Tobler (SP) dringlich erklärt und am 28. Oktober 2020 dem Stadtrat überwiesen.

Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zweier Jahre nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 28. Oktober 2022 ablaufende Bearbeitungsfrist um zwölf Monate bis zum 28. Oktober 2023 zu erstrecken.



Wie der Gemeinderat mit dem Bericht zur Situation zwei Betriebsjahre nach Inkrafttreten der Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Rückzug einer Weisung, Bericht an den Gemeinderat und Änderung der Ausführungsbestimmungen der VO KB, Anpassung der Höhe des Normkostensatzes (GR Nr. 2021/411) informiert wurde, war geplant, dass der Stadtrat dem Gemeinderat fristgerecht eine Teilrevision der VO KB beantragen wird für die Umsetzung der Dringlichen Motion, diese Teilrevision sollte per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Teilrevision wird neben den Massnahmen zur Förderung der Qualität in den Kitas der Stadt Zürich auch die Verbesserung der Anstellungsbedingungen für das Betreuungspersonal sowie kleinere Anpassungen im Finanzierungsmodell beinhalten. Die Vorbereitung und Umsetzung der Teilrevision ist sehr aufwändig und dem Sozialdepartement (SD) ist es ein Anliegen, den Prozess unter Einbezug und in enger Abstimmung mit den Kitas in der Stadt zu gestalten. Nach längerer Vorbereitungszeit hat sich Anfang 2022 mit dem Kita-Dialog Zürich eine Interessenvertretung der Kitas formiert, welche die Kitas in der Stadt repräsentiert. Dabei handelt es sich um einen Verein aus Trägerschaften mit Kitas in der Stadt, der die Positionen aus der ganzen Branche konsolidiert und gegenüber Verwaltung und Politik vertreten kann. Das SD unterstützt diesen Prozess aktiv und es konnten bereits erste Aspekte mit dem Kita-Dialog diskutiert werden. Gleichzeitig sollen auch die Personalvertretungen in diesen Prozess miteinbezogen werden. Die Koordination und Abstimmung mit den vertretenen Kitas und den Personalvertretungen benötigt viel Zeit und ist sich am Einspielen. Im Rahmen der Behandlung der Weisung zum Bericht zur Situation zwei Betriebsjahre nach Inkrafttreten der Teilrevision der VO KB sind zwei weitere politische Vorstösse eingereicht worden: Parlamentarische Initiative der AL-Fraktion vom 5. Januar 2022: Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (VO KB), Erhöhung des Normkostensatzes (GR-Nr. 2022/5) und Postulat von Marco Geissbühler (SP) und Selina Walgis (Grüne) vom 9. Februar 2022: Angleichung der Löhne und der Arbeitsbedingungen für das Personal der subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen an das Niveau der stadt eigenen Kindertagesstätten (GR Nr. 2022/47).

Die Debatte im Gemeinderat hat aufgezeigt, dass die Anstellungsbedingungen und insbesondere die Löhne des Betreuungspersonals ein sehr wichtiges Thema für die Branche und die Politik sind. Das Sozialdepartement plant deshalb einen Teil der im FAP 2024 eingeplanten Mittel bereits früher zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen einzelne Massnahmen zur Förderung der Qualität in Kitas vorgezogen werden, welche sich über die bereits in der bestehenden VO KB vorgesehene Objektfinanzierung abgelten lassen. Zudem sollen die Mindestlohnvorgaben in Abstimmung mit dem Kita-Dialog und den Personalvertretungen angepasst und die resultierenden Mehrkosten durch die Stadt abgegolten werden. Um dies zu ermöglichen, soll die Teilrevision der VO KB um ein Jahr nach hinten verschoben und ein Teil der für 2024 eingestellten Mittel bereits mit dem Budget 2023 beantragt werden. Durch die Verschiebung der Teilrevision wird die termingerechte Umsetzung der Motion mittels Änderung der VO KB nicht möglich sein. Einzelne Aspekte daraus werden inhaltlich aber bereits früher umgesetzt.



3/3

**Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:**

**Die Frist zur Erfüllung der am 28. Oktober 2020 überwiesenen Dringlichen Motion, GR Nr. 2020/35, der AL-Fraktion vom 29. Januar 2020 betreffend Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird um zwölf Monate bis zum 28. Oktober 2023 verlängert.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti